

8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 957), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 7 und 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2025 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt ab dem 01.01.2025 2,60 %

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Aufgrund dieser Satzung darf für den Rückwirkungszeitraum niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Bestandskräftige Veranlagungsverfahren bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 28.03.2025

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)

Der vorstehende 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung ist am 28.03.2025 im Internet unter www.timmendorfer-strand.org bereitgestellt worden und liegt im Rathaus, Zimmer 45, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 28.03.2025

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)